

Förderung von Erdgasfahrzeugen in Mecklenburg-Vorpommern

Förderprogramm des Initiativkreises M-V "Das Erdgasfahrzeug"

1. Förderziel

Um nachhaltig den Umwelt- und Klimaschutz zu verbessern, fördert der Initiativkreis Mecklenburg-Vorpommern "Das Erdgasfahrzeug" den Einsatz von bivalenten und monovalenten Erdgasfahrzeugen sowie die Umrüstung von Fahrzeugen auf Erdgasantrieb.

2. Förderbedingungen

2.1. Die Förderung wird für

- die Erstzulassung eines Kraftfahrzeuges auf Erdgasantrieb
- die erstmalige Umrüstung eines Fahrzeuges von Benzin auf Erdgas

vergeben.

2.2. Berechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Eigentümer eines Erdgasfahrzeuges sind und ihren Wohn- bzw. Firmensitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Das für den Wohnsitz zuständige Gasversorgungsunternehmen muss im Initiativkreis Mecklenburg-Vorpommern organisiert sein (Mitgliederaufstellung erfragen Sie bitte bei Ihrem örtlichen Gasversorgungsunternehmen).

2.3. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro. Der Zuschuss kann bei dem zuständigen Stadtwerk bzw. Gasversorgungsunternehmen gegen Anbringung eines Werbeaufklebers für Erdgasfahrzeuge eingelöst werden. Die Laufzeit der Werbegestaltung beträgt 24 Monate ab Förderbeginn.

2.4. Bei Neufahrzeugen: Es werden Erdgasfahrzeuge gefördert, die nach dem 01.01.2009 zum Verkehr zugelassen wurden.

2.5. Bei Umrüstung: Es werden Erdgasfahrzeuge gefördert, die nach dem 01.01.2009 auf Erdgas umgerüstet worden sind. Die Förderung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Zulassung des Fahrzeuges auf Erdgas. Die Erdgasfahrzeuge müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

2.6. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Es werden nur Fahrzeuge gefördert, die noch keine Förderung erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen der Träger des Initiativkreises Mecklenburg-Vorpommern "Das Erdgasfahrzeug".

- 2.7. Maßgebend für die Förderung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Förderung gültigen Förderrichtlinien. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Fahrzeugdaten dürfen allen Trägern des Initiativkreises Mecklenburg-Vorpommern "Das Erdgasfahrzeug" zur Verfügung gestellt werden.
- 2.8. Ausgeschlossen ist die Förderung von Erdgasfahrzeugen von verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen der Trägerkreismitglieder.
- 2.9. Förderung von Erdgasfahrzeugen eines Autohauses setzen die anschließende Zulassung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern voraus.
- 2.10. Leasingfahrzeuge werden ausschließlich bei Erstzulassung unter den o.g. Voraussetzungen gefördert.
- 2.11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Erdgasfahrzeuges.

3. Laufzeit des Förderprogramms

1. Januar – 31. Dezember 2010